

Anlage 3 zu den Vergabeunterlagen vom 29. Oktober 2019

Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird – nach vorab festzustellender formeller Eignung (vgl. Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. der Vergabeunterlagen) – zwischen Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (1) und Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab (2) unterschieden.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist geeignet, wenn sie bzw. er die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Sie betreffen die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. § 33 Absatz 1 UVgO).

Bewerberinnen bzw. Bewerber **übermitteln** die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten **Informationen für die Prüfung ihrer Eignung mit dem Teilnahmeantrag**.

(1) Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (Nr. 1 bis 4 in der nachfolgenden Tabelle) müssen insgesamt zwingend erfüllt sein. Ist eines der Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab nicht erfüllt, wird der Teilnahmeantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei einem Forscherteam, das als **Bewerbergemeinschaft** auftritt, genügt es, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Eignungskriterien Nr. 1, 2 und 3 jeweils von lediglich einem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt, also mit „Ja“ beantwortet, werden, sofern insgesamt alle Fragen bejaht werden können. Das Eignungskriterium Nr. 4 muss dagegen von jedem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

Einzelbewerber müssen sämtliche Eignungskriterien (Nr. 1 bis 4) grundsätzlich selbst erfüllen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der **Eignungsleihe**, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Eignungskriterien Nr. 1, 2 und 3 die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er – spätestens vor Zuschlagserteilung – eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Eine Eignungsleihe im Hinblick auf das Eignungskriterium Nr. 4 ist nicht möglich. Auch jedes verleihende Unternehmen muss das Eignungskriterium Nr. 4 selbst erfüllen. Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sind Ziffer 4.3.5.1. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hinweis: Die nachstehenden Formulare (Tabellen) dienen der Information der Bewerber/innen und werden von der Vergabestelle ausgefüllt.

Eignungskriterien	Ja	Nein
1. ein in der EU anerkannter Hochschulabschluss im Bereich Rechtswissenschaften (Erste juristische Prüfung bzw. Erste Juristische Staatsprüfung, Diplom-Jurist/in)		
2. ein in der EU anerkannter Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung im Bereich Ingenieurwesen/Energietechnik		
3. Vorhandensein der für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Infrastruktur, d. h. der technischen Einrichtungen für die Durchführung der zur Erreichung des in den Vergabeunterlagen (Ziffer 3.1.) beschriebenen Forschungsziels erforderlichen Befragungen sowie für die Datenauswertung		
4. Die Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers stehen nicht im Widerspruch mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags und können diese nicht nachteilig beeinflussen.		

(2) Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab werden punktemäßig bewertet. Hier können max. 20 Punkte erlangt werden – als Summe der für die jeweiligen Eignungskriterien vergebenen Einzelpunkte:

Die Eignungskriterien lauten:

1. Fachkunde (max. 9 Einzelpunkte),
2. Methodenkenntnisse (max. 9 Einzelpunkte),
3. Relation von Fachkunde und Methodenkenntnissen (max. 2 Einzelpunkte).

Die Eignungskriterien „Fachkunde“ und „Methodenkenntnisse“ werden ihrerseits durch Eigenschaftsmerkmale determiniert.

Auch hier besteht die Möglichkeit der **Eignungsleihe**, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die vorstehend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sind Ziffer 4.3.5.1. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Bewertungsbogen, der von der Vergabestelle ausgefüllt wird.

	Eignungskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Fachkunde	9	5		
1.1	Berufserfahrung	4,5	2		
1.2	Publikationen	1,5	-		
1.3	Sonstige Qualifikationen	3	-		
2	Methodenkenntnisse	9	4		
2.1	Einschlägige praktische Forschung	5	3		
2.2	Weitere Methodenkenntnisse	4	-		
3	Relation von Fachkunde und Methodenkenntnissen	2	1		
		20	10		

* Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Dabei müssen sowohl die Mindestpunktzahlen der Kategorien 1 bis 3 als auch die der Unterkategorien (bspw. 1.1 bis 1.3) erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Teilnahmeantrag mangels Eignung ausgeschlossen. Soweit in einer Unterkategorie keine Mindestpunktzahl angegeben ist, führt auch eine Bewertung mit 0 Punkten in dieser Unterkategorie nicht zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Die folgenden Beispiele sind zu beachten.

Beispiele:

1. In Kategorie „2 Methodenkenntnisse“ werden 4 Punkte erzielt, alle davon in Unterkategorie 2.2.
Der Teilnahmeantrag ist auszuschließen, da in Unterkategorie 2.1 nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 3 Punkten erzielt wird.
2. In Unterkategorie 2.1 werden 3 Punkte, in Unterkategorie 2.2 werden 0,5 Punkte erzielt.
Der Teilnahmeantrag ist auszuschließen, da in der Kategorie 2 insgesamt nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 4 Punkten erzielt wird.

Eignungskriterium und Merkmale des Eignungskriteriums

1 Fachkunde (9 Punkte)

(Kenntnisse in und Erfahrungen mit der Materie des Forschungsvorhabens)

1.1 Berufserfahrung (4,5 Punkte)

Einschlägige Berufserfahrung in den hier maßgeblichen Themengebieten (z. B. Beratungstätigkeit in den Bereichen Wärmeversorgung, Energieversorgung, technische Infrastruktur, Wohnungs- oder Immobilienwirtschaft; Professur mit Schwerpunkt in diesen Bereichen oder im Miet-, Energie- oder Infrastrukturrecht; Professur in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Architektur, Umwelt- oder Geowissenschaften; Tätigkeit als Ingenieur/in, Wirtschaftsingenieur/in, Architekt/in, Umwelt- oder Geowissenschaftler/in; Professur zur sozialwissenschaftlichen Forschungsmethodik oder Tätigkeit als Marktforscher/in etc.).

Die Anzahl der zu vergebenden Einzelpunkte ist abhängig von der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung:

bis 5 Jahre → 2 Punkte

für je 2 weitere angefangenen Jahre → jeweils weitere 0,5 Punkte

1.2 Publikationen (1,5 Punkte)

Veröffentlichungen/wissenschaftliche Publikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten. Eine punktemäßige Berücksichtigung findet – abhängig davon, wie einschlägig die Veröffentlichung ist – wie folgt statt:

Veröffentlichungen in alleiniger Autorschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers → maximal 0,2 Punkte pro Veröffentlichung

Veröffentlichungen bei, denen die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitautorin bzw. Mitautor ist → maximal 0,1 Punkte pro Veröffentlichung

1.3 Sonstige Qualifikationen (3 Punkte)

Sonstige, für das Forschungsvorhaben relevante Qualifikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten. Im Einzelnen können beispielsweise berücksichtigt werden: Masterabschluss, Promotion, Fort- oder Weiterbildungen, wenn ein Bezug zu den Themengebieten des zu

vergebenden Forschungsvorhaben vorliegt → je 0,5 Punkte

Die Erfassung einer Publikation, die der Titelerlangung diente, unter Punkt 1.2 erfolgt erst, wenn zu Punkt 1.3 die Maximalpunktzahl erreicht ist und der Titel deshalb nicht mehr berücksichtigt werden kann.

2 Methodenkenntnisse (9 Punkte)

(Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung empirischer Forschungsmethoden)

2.1 Einschlägige praktische Forschung (5 Punkte)

Erläuterung/Hintergrund: Bewerber/innen müssen für den Zeitraum der vergangenen drei Jahre praktische Erfahrungen in der Durchführung/Begleitung von Studien vorweisen können, in denen die für das zu vergebende Forschungsvorhaben relevanten Methodenkenntnisse angewandt worden sind, d. h. (1) die Durchführung von Befragungen der verschiedenen betroffenen Gruppen und Verbände sowie von Experten (vgl. Ziffer 3.1. der Vergabeunterlagen) und (2) die Auswertung einschlägiger Literatur und ggf. der Rechtsprechung zum Forschungsgegenstand – sowie jeweils die zugehörige statistische Auswertung und Darstellung der Daten.

Punktevergabe: Die Bewerberin, der Bewerber bzw. ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat an mindestens einem abgeschlossenen Forschungsvorhaben unter Verwendung der genannten Methoden teilgenommen bzw. dieses eigenständig betreut → maximal 1 Punkt je angewandter Methode je Vorhaben (die konkrete Punktzahl richtet sich nach dem Umfang des Forschungsvorhabens und nach dem Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang der konkreten Bezugsperson).

Wenn das jeweilige Forschungsvorhaben noch andauert → maximal 0,5 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben.

Für das Erreichen der in dieser Unterkategorie erforderlichen Mindestpunktzahl von 3 Punkten müssen für jede der beiden genannten Methoden jeweils mindestens 1,5 Punkte erzielt werden.

Beispiel: Bewerber/in hat zwei Vorhaben alleine durchgeführt, bei denen jeweils Methode (1) den Schwerpunkt gebildet hat und Methode (2) einen Teilbeitrag → jeweils 1 Punkt für Methode (1) und 0,3 Punkte für Methode (2). Damit ist die Mindestpunktzahl für Methode (1) mit insgesamt 2 Punkten erreicht, nicht aber für Methode (2) mit 0,6 Punkten.

2.2 Weitere Methodenkenntnisse (4 Punkte)

Nachgewiesene praktische Erfahrungen in der Anwendung der genannten Methoden, die mehr als drei Jahre zurückliegen, werden entsprechend den Bewertungsvorgaben zu Punkt 2.1 mit bis zu 4 Einzelpunkten berücksichtigt.

3 Relation Fachkunde - Methodenkenntnisse (2 Punkte)

Es sollen die fachlichen und methodischen Kenntnisse in einem ausgewogenen Verhältnis für das hier relevante Forschungsvorhaben zueinanderstehen. Dies gilt sowohl für Bewerbergemeinschaften als auch für einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber. Es soll also ein Transfer in beide Richtungen möglich sein, so dass einerseits die Fachkunde für die Auswahl und Anwendung der Methoden die sinnvollen Kriterien liefern kann und andererseits die Methoden und die mit ihnen erzielten Ergebnisse auch für das Fachgebiet umgesetzt bzw. übersetzt werden können.

Punktevergabe: Je nachgewiesener Transferrichtung → 1 Punkt.

Beispiel: Eine Bewerberin hat ein Vorhaben durchgeführt, in dem sie ihr Fachwissen und ihre Methodenkenntnisse umgesetzt und die Methoden sachgerecht auf die Fachfragen angewendet hat. Anschließend hat sie die Ergebnisse der Forschung gelungen ausgewertet und in einer Weise schriftlich präsentiert bzw. publiziert, die sie für das Fachgebiet verwertbar macht. Ein Transfer in beide Richtungen ist damit nachgewiesen → 2 Punkte.